

Gebührenverordnung mit Tarifen

01.05.2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Gebührenverordnung mit Tarifen	6
II.	Publikationszeugnisse	9
1	Anhang: Gebühren Bauwesen	13
1.1	Baugesuche und Voranfragen.....	13
1.1.1	Vorläufige formelle Prüfung	13
1.1.2	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	13
1.1.3	Koordinierte, materielle Prüfung	13
1.1.4	Beratung und Antragsstellung	14
1.1.5	Projektänderungen / Verlängerungen	14
1.1.6	Vorzeitige Baubewilligung	14
1.1.7	Ausnahmebewilligung	14
1.2	Baukontrolle.....	15
1.2.1	Kontrolle	15
1.2.2	Massnahmen	15
1.3	Weitere Aufwendungen	15
1.3.1	Planung	15
1.3.2	aussergewöhnliche Bauvorhaben	15
1.4	Nachführung des Vermessungswerkes.....	15
1.5	Reklame.....	15
1.6	Werkhof	15
2	Anhang: Gebühren Einwohner und Fremdenkontrolle	16
2.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	16
2.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	16
2.3	Bestätigung persönlicher Einwohnerdaten	16
3	Anhang: Gebühren Finanzwesen	17
3.1	Inkassomassnahmen.....	17
3.2	Grabfonds	17
3.3	Tageskarten Gemeinde	17
4	Anhang: Gebühren Information und Datenschutz	18
4.1	Verschiedene Gebühren.....	18
4.2	Drucksachen.....	18
4.3	Datenschutz.....	18

5	Anhang: Gebühren Gemeindepolizei	19
5.1	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	19
5.2	Handel und Gewerbe.....	19
5.3	Taxigewerbe	20
5.3.1	Eignungsprüfung	20
5.3.2	Taxihalterbewilligung	20
5.3.3	Taxiführerbewilligungen	20
5.3.4	Taxifahrzeugbewilligungen	20
5.3.5	Allgemeine Gebühren	21
5.4	Fundbüro	21
5.5	Waffenerwerbsschein	21
5.6	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	21
6	Anhang: Gebühren Vormundschaft, Familien- und Erbrecht	22
6.1	Erbrecht	22
7	Anhang: Gebühren Steuern	23
7.1	Informationen.....	23
7.2	Ausfüllen für Dritte	23
8	Anhang: Gebühren Feuerwehrdienste	24
8.1	Personal, Fahrzeuge und Geräte	24
8.2	Fehlalarm.....	24
8.3	Klein- und Verbrauchsmaterial	24
9	Anhang: Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen	25
9.1	Grundsatz	25
9.2	Gratisbenützung	25
9.3	Tarifsätze	25
9.4	Berechnung der Gebühr	26
9.5	Kommerzielle Veranstaltung.....	26
9.6	Leistungen der Schulhauswarte	26
9.7	Benützungsvorschriften	26
9.8	Schlüssel	26
10	Anhang: Gebühren Einbürgerung	27
10.1	Verwaltungsgebühren.....	27

11	Anhang: Gebühren Hallenbad, Eintrittspreise	28
11.1	Eintrittspreise	28
11.2	Schwimmkurse	28
11.3	Bahnmiete pro Stunde	28
11.4	Benützungspauschalen	28
11.5	Mehrwertsteuer	28
12	Anhang: Wiederkehrende Gebühren für die Wasserversorgung	29
12.1	Grundgebühr	29
12.2	Verbrauchsgebühr	29
12.3	Mehrwertsteuer	29
13	Anhang: Wiederkehrende Gebühren für die Abwasserentsorgung	30
13.1	Grundgebühr	30
13.2	Verbrauchgebühr	30
13.3	Mehrwertsteuer	30
14	Anhang: Gebühren für die Abfallentsorgung	31
14.1	Grundgebühr	31
14.2	Abfallsäcke	31
14.3	Container pro Leerung	31
14.4	Container-Jahrespauschalen für eine leerung pro Woche	31
14.5	Kleinsperrgut	31
14.6	Unterhaltungs-/Büroelektronik/Elektroartikel/Haushaltgrossgeräte	31
14.7	Kompostierbarer Kehrriech (Grünabfuhr)	31
14.8	Papier/Karton	32
14.9	Häckseldienst	32
14.10	Individuelle Entsorgung durch Werkhof	32
15	Anhang: Gebühren für Bestattung und Grabunterhalt	33
15.1	Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle	33
15.2	Grabplatzgebühr	33
15.3	Graberstellungsgebühr (für alle Gräber)	33
15.4	Langjähriger Wohnsitz in Stettlen	33
15.5	Grabunterhalt (für alle Gräber, Bepflanzung 2x jährlich)	34
15.6	Exhumationskosten	34
15.7	Dienstleistungen	34

16	Anhang: Gebühren Feuerungskontrolle	35
16.1	Gebühr für die periodische behördliche Kontrolle	35
17	Anhang Gebühren Tierkörperentsorgung	35
17.1	Gebühr für Entsorgung der Tierkörper	35

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf

die Bestimmungen im Gebührenreglement vom 04.12.2001 folgende

I. Gebührenverordnung mit Tarifen

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Stettlen bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund von Tarifen in den Anhängen 1 bis 17.

² Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeinderlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Als Auslagen im Sinne von Art. 4 Absatz 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere

- a. Porti und Kosten der Telekommunikation;
- b. Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c. Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d. Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
- e. Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³ Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Aufwandgebühr	<p>Art. 3</p> <p>Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person</p> <table border="0"> <tr> <td>a. für die Aufwandgebühr 1:</td> <td>Fr.</td> <td>80.00</td> </tr> <tr> <td>b. für die Aufwandgebühr 2:</td> <td>Fr.</td> <td>110.00</td> </tr> <tr> <td>c. für die Aufwandgebühr 3:</td> <td>Fr.</td> <td>60.00</td> </tr> </table>	a. für die Aufwandgebühr 1:	Fr.	80.00	b. für die Aufwandgebühr 2:	Fr.	110.00	c. für die Aufwandgebühr 3:	Fr.	60.00
a. für die Aufwandgebühr 1:	Fr.	80.00								
b. für die Aufwandgebühr 2:	Fr.	110.00								
c. für die Aufwandgebühr 3:	Fr.	60.00								
Mehrwertsteuer	<p>Art. 4</p> <p>Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet, sofern der Tarif keine spezielle Regelung vorsieht.</p>									
Bezug der Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die zuständigen Abteilungen ziehen Beträge bis und mit Fr. 20.00 in bar und gegen Quittung direkt ein.</p> <p>² Höhere Beträge stellt die Finanzverwaltung aufgrund von Meldungen der zuständigen Abteilungen in Rechnung.</p> <p>³ Die Finanzverwaltung kann aufgrund von Meldungen der einzelnen Abteilungen Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.</p> <p>⁴ Rechnungsstellung und Inkasso der Feuerwehr-Ersatzabgaben werden dem Kanton übertragen.</p>									
Fälligkeit und Zahlungsfrist	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>									
Verzugszins	<p>Art. 7</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist (ab 31. Tag nach Rechnungsstellung) ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.</p>									
Säumnis	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.</p> <p>² Die Finanzverwaltung verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.</p> <p>³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>									
Erlass von Gebühren	<p>Art. 9</p> <p>¹ Für den Erlass von Gebühren nach Artikel 5 Absatz 1 des Gebührenreglements bis Fr. 200.00 im Einzelfall entscheiden die Abteilungsleitungen.</p> <p>² Für den Erlass von darüber liegenden Gebühren sowie für Beiträge nach Artikel 5 Absatz 2 des Gebührenreglements ist der Gemeinderat zuständig.</p>									

Indexierung

Art. 10

Die nachstehenden Tarife basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise. Gültiger Stand September 2016 = 100,2 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Bei einem Zuwachs von 10 Indexpunkten sind die Tarife zwingend anzupassen.

Anpassung

Art. 11

Die nachstehenden Tarife werden jährlich mit dem Budget überprüft und allenfalls aktualisiert.

Inkrafttreten

Art. 12

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Stettlen auf den 01.01.2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 12.11.2001 genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2001.

Der Gemeindepräsident

sig. Lorenz Hess

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Franziska Rebmann

II. Publikationszeugnisse

Publikationszeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung im Anzeiger Region Bern Nr. 6 und 7 vom 23. und 25.01.2002 bekannt.

Stettlen, 15. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin
sig. Franziska Rebmann

Publikationszeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend der ersten Aktualisierung im Anhang vom 10.09.2002 im Anzeiger Region Bern Nr. 87 und 88 vom 13. und 15.11.2002 bekannt.

Stettlen, 19. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin
sig. Franziska Rebmann

Publikationszeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend der dritten Aktualisierung in den Anhängen 12, 13, 14, 15 und 17 vom 10.11.2003 im Anzeiger Region Bern Nr. 92 und 93 vom 03. und 05.12.2003 bekannt.

Stettlen, 08. Dezember 2003

Die Gemeindeschreiberin a.i.:
sig. Esther Ammann

Publikationszeugnis

Anpassungen in den Anhängen 12, 13, und 17 wurden im Anzeiger Region Bern vom 21.07.2004 publiziert.

Stettlen, 14. Juli 2004

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend der 5. Aktualisierung in den Anhängen 3, 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15, 16, sowie neu 18 im Anzeiger Region Bern vom 16.12.2005 bekannt.

Stettlen, 22. Dezember 2005

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich Kapitel 2.4, 5.1 und 11.2 wurden im Anzeiger Region Bern vom 18.01.2008 bekannt gegeben.

Stettlen, 18. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich Kapitel wurden im Anzeiger Region Bern vom 09.01.2009 bekannt gegeben.

Stettlen, 09. Januar 2009

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich Art. 5 wurden im Anzeiger Region Bern vom 23.09.2009 bekannt gegeben.

Stettlen, 24. September 2009

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich des Anhangs 10 wurden im Anzeiger Region Bern vom 09.06.2010 bekannt gegeben.

Stettlen, 09. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich des Anhangs 8 und des Art. 7 wurden im Anzeiger Region Bern vom 21.01.2011 resp. vom 11.02.2011 bekannt gegeben.

Stettlen, 01. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 10.02.2012 bekannt gegeben.

Stettlen, 13. Februar 2012

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen des Anhangs 15.5 Grabunterhalt (für alle Gräber) wurden im Anzeiger Region Bern vom 12.12.2012 bekannt gegeben.

Stettlen, 14. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen des Anhangs 1, 8 und 10 wurden im Anzeiger Region Bern vom 15.01.2014 bekannt gegeben.

Stettlen, 16. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen in den Artikeln 1, 2, 7 und 11 sowie in den Anhängen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14 und 15 wurden im Anzeiger Region Bern vom 18.01.2017 bekannt gegeben.

Stettlen, 19. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderung von Anhang 13.1. wurde im Anzeiger vom 13.12.2017 publiziert.

Stettlen, 14. Dezember 2017

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderung von Anhang 8 wurde im Anzeiger vom 08.08.2018 publiziert.
Stettlen, 09. August 2018

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderung von Anhang 5 wurde im Anzeiger vom 21.12.2018 publiziert.
Stettlen, 07. Januar 2019

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderungen im Anhang 1, 9, 10 + 15)
wurde vom Gemeinderat am 23. April 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN

Lorenz Hess Verena Zwahlen
Präsident Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 1. Mai 2019 publiziert.
Stettlen, 2. Mai 2019

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

1 Anhang: Gebühren Bauwesen

1.1	Baugesuche und Voranfrage	
1.1.1	Vorläufige formelle Prüfung	
	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr 1
	Profilkontrolle	Fr. 50.00 oder Aufwand Geometer
	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 50.00
1.1.2	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	
	Prüfung auf formelle und offensichtlich materielle Mängel	Aufwandgebühr 2
	Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid) /Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr 2
1.1.3	Koordinierte materielle Prüfung	
	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr 2
	Einholen vom Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	Publikation	(Drittrechnungen werden weiterverrechnet) Fr. 50.00 + Drittrechnung
	Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 20.00 pro Mitteilung
	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr 2
	Bauentscheid	Aufwandgebühr 2

1.1.3.1	Weitere Bewilligungen	
	Schutzraumbefreiung	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1)
	Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	Brandschutz	Aufwandgebühr 1
	Energietechnischer Massnahmenachweis	effektive Kosten
	Wasseranschluss	Aufwandgebühr 2
1.1.4	Beratung und Antragsstellung	
	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr 2
	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr 2
	Amtsberichte	Aufwandgebühr 2
1.1.5	Projektänderungen / Verlängerungen	
	Gesuche um Projektänderung	Aufwandgebühr 2
	Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 100.00
1.1.6	Vorzeitige Baubewilligung	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 100.00
	Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	Fr. 100.00
1.1.7	Ausnahmebewilligung	
	Je Ausnahme	Fr. 100.00

1.2	Baukontrolle	
1.2.1	Kontrollen	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisation und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schlussabnahme	Aufwandgebühr 2
1.2.2	Massnahmen	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr 2
1.3	Weitere Aufwendungen	
1.3.1	Planung	
	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben, Erarbeiten oder Abändern von:	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr 2
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr 2
1.3.2	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Bsp.: militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr 2
1.4 <small>Nachführung des Vermessungswerkes</small>	Nachführung des Vermessungswerkes	
	Die Nachführungskosten für das Vermessungswerk werden den Bauherren gemäss Dekret über die Nachführung des Vermessungswerkes durch den Geometer in Rechnung gestellt.	Gemäss kantonalem Tarif
1.5 <small>Reklame</small>	Reklame	
	Erteilung einer Reklamebewilligung	Fr. 50.00
1.6 <small>Werkhof</small>	Werkhof	
	Arbeiten für Dritte ohne Maschine	Aufwandgebühr 3
	Absperr- und Signalisationsmaterial für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institution pro Stück und Tag	Fr. 2.00

2 Anhang: Gebühren Einwohner und Fremdenkontrolle

2.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	
	Dokumente / Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
2.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	
	Dokumente / Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.26)
2.3	Bestätigungen persönlicher Einwohnerdaten	
	Bestätigung / Überprüfung Personalien	gratis

3 Anhang: Gebühren Finanzwesen

3.1	Inkassomassnahmen	
	Erste Mahnung	keine Verrechnung
	Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	Verfügung bestrittener oder nicht bezahlter Gebühren	Fr. 50.00
3.2	Grabfonds	
	Verwaltung Grabfonds, pro Jahr	Fr. 10.00
3.3	Tageskarten Gemeinde	
	Tageskarte Gemeinde 2. Klasse	Fr. 44.00
	Reservierte und abgeholte Tageskarten werden in Rechnung gestellt.	Fr. 44.00
	Die Reservation kann frühestens 60 Tage vor dem Reisetag erfolgen. Bezugsberechtigt sind in Stettlen wohnhafte Personen.	
	Reservierte Tageskarten sind bis spätestens 3 Tage vor dem Reisedatum abzuholen.	

4 Anhang: Gebühren Information und Datenschutz

4.1	Verschiedene Gebühren	
	Fotokopien	
	Pro Kopie	Fr. 1.00
	Plankopien / -nachschat, pro Seite	
	Baupläne	Fr. 2.00
	Grundbuchpläne	Fr. 5.00
	Nachschatlungen, Abschriften etc.	Aufwandgebühr 1
	Abfassung von Gesuchen, Eingaben etc.	Aufwandgebühr 1
4.2	Drucksachen	
	Reglemente	Fr. 5.00
	Verordnung	Fr. 5.00
	Verzeichnisse	Fr. 5.00
	Ortsplan	Fr. 4.00 veraltete Ausgabe: gratis
	Zonenplan	Fr. 2.00
4.3	Datenschutz	
	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gemäss kant. Gebührenverordnung Aufwandgebühr 2
	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Listenauskünfte, gemäss OgR keine Abgabe zu wirtschaftlichen Zwecken)	Aufwandgebühr 1
	Adressauskunft an Dritte	Fr. 10.00 plus Porto

5 Anhang: Gebühren Gemeindepolizei

5.1	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	gemäss kantonalem Tarif
	Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
	Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
	Stellungnahme zur Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.00
	Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 2
	Durchführen der Einsprache Verhandlung	Aufwandgebühr 2
	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr 2
5.2	Handel und Gewerbe	
	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtung- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr 1
	Jahresgebühr pro aufgestellten Spielapparat in Spielsalons und Geschicklichkeitsapparate in Gastgewerbebetrieben	gemäss kantonalem Tarif
	Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr 1
	Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gemäss kantonalem Tarif
	Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gemäss kantonalem Tarif

5.3	Taxigewerbe	
5.3.1	<p>Eignungsprüfung</p> <p>Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer (Inkasso durch die Stadt Bern)</p> <p>Wiederholen der theoretischen Eignungsprüfung (Inkasso durch die Stadt Bern)</p> <p>Praktische Eignungsprüfung der Taxiführerin und Taxiführer</p>	<p>Die Gebühren werden nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt Bern erhoben.</p> <p>Die Gebühren werden nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt Bern erhoben.</p> <p>Aufwandgebühr 2</p>
5.3.2	<p>Taxihalterbewilligungen</p> <p>Erstmalige Erteilung und Erneuerung von Taxihalterbewilligungen</p>	Fr. 165.00
5.3.3	<p>Taxiführerbewilligungen</p> <p>Erstmalige Erteilung und Erneuerung von Taxiführerbewilligungen</p>	Fr. 165.00
5.3.4	<p>Taxifahrzeugbewilligungen</p> <p>Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen</p> <p>Erneuerung von Taxifahrzeugbewilligungen</p>	<p>Fr. 220.00</p> <p>Fr. 165.00</p>

5.3.5	Allgemeine Gebühren Ausstellen eines Duplikates des Taxiführerausweises Verweigerung von Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen Widerruf von Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen Entzug von Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen Verwarnung im Zusammenhang mit dem Taxigewerbe Erstmaliges Vorführen von Taxis, pro Fahrzeug Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug Abgabe Eignungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer (Inkasso durch die Stadt Bern)	Fr. 55.00 Aufwandgebühr 2 Aufwandgebühr 2 Aufwandgebühr 2 Aufwandgebühr 2 Fr. 55.00 Fr. 55.00 Die Gebühren werden nach den jeweiligen gültigen Ansätzen der Stadt Bern erhoben.
5.4	Fundbüro	
	Herausgabe von Fundgegenständen	keine Verrechnung
5.5	Waffenerwerbsschein	
	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.551.1)
5.6	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	
	Erteilung der Bewilligung (Darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Gebühr	Fr. 50.00
	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag <ul style="list-style-type: none"> - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag - unbefestigter Boden pro m²/Tag 	Fr. 0.50 Fr. 0.20
	Bei Grossbaustellen: für Bauarbeiten pro m ² und Monat	Fr. 5.00
	Erteilung einer Bewilligung für Grabarbeiten	Fr. 50.00

6 Anhang: Gebühren Vormundschaft, Familien- und Erbrecht

6.1	Erbrecht	
	Siegelung und Entsiegelung, Aufstellen und Aufhebung von Verfügungssperren	Aufwandgebühr 2
	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung	Fr. 30.00
	Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr 2
	Letztwillige Verfügung, Eröffnung und Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	Letztwillige Verfügung , Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	Letztwillige Verfügung, Publikation Erbenruf (exkl. Publikationskosten)	Aufwandgebühr 2
	Letztwillige Verfügung, Eröffnungsbescheinigung pro Testament	Fr. 30.00
	Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen	Aufwandgebühr 1
	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr 1
	Kopie letztwillige Verfügung	Fr. 1.00 pro Seite

7 Anhang: Gebühren Steuern

7.1	Informationen	
	Steuerausweis	Fr. 20.00
	Ausserordentliche Dienstleistungen	Aufwandgebühr 1 oder 2
	Fotokopie des Protokolls der amtlichen Bewertung bei Abholung	Fr. 1.00 pro Seite plus Porto
7.2	Steuererklärung, Ausfüllen für Dritte	
	Grundsätzlich werden keine Steuererklärungen ausgefüllt.	
	Gebühr für das Ausfüllen in Ausnahmefällen	Aufwandgebühr 1

8 Anhang: Gebühren Feuerwehrdienste

8.1	Personal, Fahrzeuge und Geräte	
	Die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr richten sich nach den aktuellen Ansätzen der Feuerwehrweisungen (FWW) der GVB. (Verrechnung unter den Gemeinden gem. Rahmenvertrag Feuerwehren Region Bern)	
8.2	Fehlalarm	
	Fehlalarme, verursacht durch Brandmelde-Anlage pro Kalenderjahr	
	1. Fehlalarm	Fr. 400.00 pro Einsatz
	2. Fehlalarm	Fr. 500.00 pro Einsatz
	3. Fehlalarm	Fr. 600.00 pro Einsatz
	4. Fehlalarm	Fr. 700.00 pro Einsatz
8.3	Klein- und Verbrauchsmaterial	
	Klein- und Verbrauchsmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20% für Ein- und Auslagerung, Lagerhaltung sowie Verwaltungskosten fakturiert.	

9 Anhang: Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen

9.1	Grundsatz		
	Schul-, Sport- und andere Anlagen werden an ortsansässigen Veranstaltern sportlicher, kultureller und gemeinnütziger Art gratis zur Verfügung gestellt, sofern sie diese nicht für kommerzielle Veranstaltungen nutzen. Nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Veranstalter haben für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen eine Gebühr zu entrichten.		
9.2	Gratisbenützung		
	Von der Bezahlung einer Gebühr für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen sind alle ortsansässigen Vereine und Organisationen mit Sitz in Stettlen befreit.		
9.3	Tarifansätze		
	<i>Räumlichkeiten/Anlagen</i>	<i>Einzelanlass bis max. 4 Stunden</i>	<i>Jahrespauschale 4 Stunden/Woche</i>
	Turnhalle Bernstrasse, inkl. Duschen	Fr. 30.00	Fr. 840.00
	Sportplatz Gartenstrasse, inkl. Duschen	Fr. 30.00	Fr. 840.00
	Turnhalle Bleichestrasse, inkl. Duschen	Fr. 50.00	Fr. 1'400.00
	Aussenanlage Bleichestrasse, inkl. Duschen	Fr. 50.00	Fr. 1'400.00
	Aula Bleichestrasse	Fr. 50.00	Fr. 1'400.00
	Singsaal Bernstrasse mit integrierter Bibliothek	Fr. 23.00	Fr. 630.00
	Schulküche mit Essraum	Fr. 50.00	Fr. 1'400.00
	Schulzimmer	Fr. 20.00	Fr. 560.00
	Zivilschutzanlage / ALST pro Raum	Fr. 30.00	Fr. 840.00
	Zivilschutzanlage / Küche mit Essraum	Fr. 50.00	Fr. 1'400.00
	Forum Gemeindeverwaltung	maximal Fr. 300.00 pro Tag	

	Zivilschutzanlage / ALST, Schlafräume	Fr. 5.00 pro Person/Nacht
	Hallenbad für private Nutzung	Fr. 250.00/Stunde
	Öffentlicher Parkplatz (Dreieckparzelle Bleiche/ spezielle Reservierung), max. 10 Tage	Fr. 15.00 pro PW/Tag
	Öffentlicher Parkplatz (Dreieckparzelle Bleiche / spezielle Reservierung)	Fr. 200.00 pro Einheit und Woche
	Pflanzland Pachtzins	Fr. 0.50/m ²
9.4	Berechnung der Gebühren	
	Die Tarifsätze gemäss Ziffer 9.3 gelten für die Benützung von vier Stunden pro Woche (Montag bis Samstag, 12.00 Uhr). Bei Tagesanlässen ab vier Stunden wird die doppelte Gebühr eines Einzelanlasses verrechnet. Am Samstag ab 12.00 Uhr und am Sonntag werden die Tarifsätze um 50% erhöht.	
9.5	Kommerzielle Veranstaltung	
	Für kommerzielle Veranstaltung wie: <ul style="list-style-type: none"> - Auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Anlässe - Ausstellung mit Verkauf oder Verkaufszweck 	Tarife gemäss Ziffer 9.3 erhöht um 50%
9.6	Leistungen der Schulhauswarte	
	Leistungen der Schulhauswarte (z.B. Bereitstellung und Reinigung oder mit Hilfe bei der Bereitstellung und Reinigung von Räumen und Anlagen) sind mit der Gesuchstellung um Bewilligung zur Benützung von Räumen und Anlagen anzumelden. Diese Leistungen werden nach geltenden Stundenansatz aufgrund eines vom Veranstalter und Schulhauswarts unterzeichneten Arbeitsrapportes in Rechnung gestellt.	
	Die Verrechnung von Leistungen der Schulhauswarte gilt für alle Benützer, auch die unter Ziffer 9.2 genannten.	
9.7	Benützungsvorschriften	
	Für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen gilt die Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen der Gemeinde Stettlen.	
9.8	Schlüssel	
	Bei Anlagen mit mechatronischem Schliesssystem wird ein Schlüsseldepot verlangt.	Fr. 100.00 pro Schlüssel

10 Anhang: Gebühren Einbürgerung

10.1	Verwaltungsgebühren	
	Beratung, Prüfung, Gesprächsführung, Beschlussfassung, Verarbeitung, Weiterleitung (Die Verfahrenskosten sind vor Weiterleitung an die kantonale Einbürgerungsbehörde zu bezahlen.)	Aufwandgebühr 1 oder 2 Minderjährige gemäss Art. 28 Abs. 3 KbüG: Fr. 200.00
	Sitzungsgeld Ausschluss und Gemeinderat	effektive Verrechnung
	Einbürgerungskurs und Einbürgerungstest (Inkasso durch anbietende Schule)	je Fr. 300.00

11 Anhang: Gebühren Hallenbad, Eintrittspreise

11.1	Eintrittspreise	
	Einzeleintritt Erwachsene*	Fr. 8.00
	Einzeleintritt Kinder 6-16 Jahre*	Fr. 5.00
	10er Abonnement Erwachsene	Fr. 72.00
	10er Abonnement Kinder 6-16 Jahren	Fr. 45.00
	Jahresabonnement Erwachsene für Personen (unübertragbar) mit Wohnsitz in Stettlen	Fr. 240.00 Fr. 200.00
	Jahresabonnement Kinder 6-16 Jahre (unübertrag- bar) für Personen mit Wohnsitz in Stettlen	Fr. 120.00 Fr. 100.00
	Kinder unter 6 Jahren	keine Verrechnung
11.2	Schwimmkurse (werden extern angeboten)	
11.3	Bahnmiete pro Stunde	Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
11.4	Benützungspauschalen	
	Gemäss speziellen Vereinbarung (Schulen und Vereinen)	
11.5	Mehrwertsteuer	
	Die Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.	
	* Der Eintritt ist auch von Personen zu entrichten, die nicht baden (z.B. Be- gleitung Schwimmkurse).	

12 Anhang: Wiederkehrende Gebühren für die Wasserversorgung

Die wiederkehrenden Grundgebühren für die Wasserversorgung werden aufgrund von Art.49 Wasserversorgungsreglement (WVR) am 03.12.1996 wie folgt festgesetzt:			
12.1	Grundgebühr		
<i>Nennbelastung</i>	<i>Maximalbelastung</i>	<i>Anschluss/ Durchmesser</i>	<i>Grundgebühr</i>
2.5 m ³ /h	5 m ³ /h	0.25 Zoll	Fr. 200.00
3.5 m ³ /h	7 m ³ /h	1 Zoll	Fr. 280.00
6 m ³ /h	12 m ³ /h	1.25 Zoll	Fr. 400.00
10 m ³ /h	20 m ³ /h	1.25 Zoll	Fr. 800.00
15 m ³ /h	30 m ³ /h	2 Zoll	Fr. 1'200.00
		2.5 Zoll	Fr. 1'600.00
		3 Zoll	Fr. 2'000.00
12.2	Verbrauchsgebühr		
	Verbrauchsgebühr pro m ³ bezogenem Trink- und Brauchwasser		Fr. 1.80
	Verbrauchsgebühr für Bauwasser pro m ³ bezogenem Trink- und Brauchwasser		Fr. 2.70
12.3	Mehrwertsteuer		
	Zu diesen Gebührenansätzen kommt die Mehrwertsteuer hinzu.		

13 Anhang: Wiederkehrende Gebühren für die Abwasserentsorgung

Die wiederkehrenden Grundgebühren für die Abwasserentsorgung werden aufgrund von Art. 31 des Abwasserentsorgungsreglements vom 03.12.1996 wie folgt festgesetzt:			
13.1	Grundgebühr		
<i>Nennbelastung</i>	<i>Maximalbelastung</i>	<i>Anschluss/ Durchmesser</i>	<i>Grundgebühr</i>
2.5 m ³ /h	5 m ³ /h	¾ Zoll	Fr. 350.00
3.5 m ³ /h	7 m ³ /h	1 Zoll	Fr. 490.00
6 m ³ /h	12 m ³ /h	1 ¼ Zoll	Fr. 700.00
10 m ³ /h	20 m ³ /h	1 ½ Zoll	Fr. 1'400.00
15 m ³ /h	30 m ³ /h	2 Zoll	Fr. 2'100.00
		2 ½ Zoll	Fr. 2'800.00
		3 Zoll	Fr. 3'500.00
	Bei Pauschalverbrauch ohne Zähler gilt die Mindestgrundgebühr von Fr. 350.00.		
13.2	Verbrauchsgebühr		
	Verbrauchsgebühr pro m ³ bezogene Trink- und Brauchwasser		Fr. 1.80
	Pauschalverbrauch sofern kein Zähler installiert ist, beträgt pro Person oder spezielle Anlage (Schwimmbad) pro Jahr		50 m ³
13.3	Mehrwertsteuer		
	Zu diesen Gebührenansätzen kommt die Mehrwertsteuer hinzu.		

14 Anhang: Gebühren für die Abfallentsorgung

Gemäss Abfallreglement und Gebührenrahmen vom 01.01.2015:		
14.1	Grundgebühr (zuzüglich MwSt.)	
	Pro Haushalt und Gewerbebetrieb	Fr. 145.00
	Angebrochene Monate werden voll berechnet	
14.2	Abfallsäcke (Gebühr inkl. MwSt.)	
	17 Liter-Sack	Fr. 1.05
	35 Liter-Sack	Fr. 2.10
	60 Liter-Sack	Fr. 3.60
	110 Liter-Sack	Fr. 6.50
14.3	Container pro Leerung (zuzüglich MwSt.)	
	400 Liter-Container	Fr. 21.00
	600 Liter-Container	Fr. 31.00
	800 Liter-Container	Fr. 42.00
14.4	Container-Jahrespauschalen für eine Leerung pro Woche (zuzüglich MwSt.)	
	400 Liter-Container	Fr. 1'050.00
	600 Liter-Container	Fr. 1'550.00
	800 Liter-Container	Fr. 2'100.00
14.5	Kleinsperrgut (inkl. MwSt.)	
	Gebührenmarke bis 25kg	Fr. 3.60
14.6	Unterhaltungs-/Büroelektronik/Elektroartikel/Haushaltgrossgeräte	
	Die Altgeräte und deren Zubehör können kostenlos (vorgezogene Recyclinggebühr) bei den Verkaufsstellen abgegeben werden.	
14.7	Kompostierbarer Kehrriech (Grünabfuhr)	
	Abfuhr 1 Mal pro Woche (im Winter reduziert)	keine Verrechnung

14.8	Papier/Karton	
	Abfuhr einmal pro Monat	keine Verrechnung
14.9	Häckseldienst	
	2 x Mal pro Jahr	kleiner Häcksler: 10 Minuten gratis
14.10	Individuelle Entsorgung durch Werkhof	
	Arbeitsstunde	Aufwandgebühr 3
	Fahrzeugstunde	Fr. 50.00

15 Anhang: Gebühren für Bestattung und Grabunterhalt

	Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stettlen	Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Stettlen	
15.1	Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle		
	Benützung bis 5 Tage	Fr. 100.00	Fr. 200.00
	Für jeden weiteren Tag	Fr. 25.00	Fr. 50.00
15.2	Grabplatzgebühr		
	Sarg-Reihengräber: - Erwachsene und Kinder über 12 Jahren - Kinder bis 12 Jahre	keine Verrechnung keine Verrechnung	Fr. 1'000.00 Fr. 600.00
	Urnengräber	keine Verrechnung	Fr. 600.00
	Urnengemeinschaftsgrab	keine Verrechnung	Fr. 600.00
	Reservierte Gräber: - pro Einzelgrab 50 Jahren - pro Familie maximal 50 Jahren	Fr. 2'500.00 Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00 Fr. 10'000.00
15.3	Graberstellungsgebühr		
	Sarg-Reihengrab inkl. Grabdekoration und Grabkreuz aus Holz	Fr. 750.00	Fr. 750.00
	Urnengrab inkl. Grabdekoration und Grabkreuz aus Holz	Fr. 600.00	Fr. 600.00
	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab inkl. Grabdekoration	Fr. 150.00	Fr. 150.00
	Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 200.00	Fr. 400.00
	Für jede gleichzeitig beizusetzende Urne in ein Urnengrab oder ein Sarg-Reihengrab	Fr. 50.00	Fr. 50.00
15.4	Langjähriger Wohnsitz in Stettlen		
	Verstorbene, die während mehr als 20 Jahren in Stettlen Wohnsitz hatten, gelten als Ortsansässige.		

15.5	Grabunterhalt (für alle Gräber, Bepflanzung 2 x jährlich)	
	Stundenansatz	Aufwandgebühr 3
	Einmalige Gebühr für ordentliche Ruhedauer	
	- Sarg-Reihengrab (25 Jahre)	Fr. 6'000.00
	- Urnengrab (25 Jahre)	Fr. 3'500.00
	- Reserviertes Einzelgrab (50 Jahre)	Fr. 10'000.00
	- Reserviertes Familiengrab (50 Jahre)	Fr. 20'000.00
15.6	Exhumationskosten	
	Rechnungsstellung gemäss Offerte nach effektivem Aufwand.	Aufwandgebühr 3
15.7	Dienstleistungen	
	Diverse administrative Dienstleistungen (Organisation der Bestattung usw.)	Aufwandgebühr 1
	Namensnennung Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 120.00

16 Anhang: Gebühren Feuerungskontrolle

16.1	Gebühr für die periodische behördliche Kontrolle (zuzüglich MwSt.) Die Gebühren stellt der Kreiskaminfeger in Rechnung.	
	Einstufige Brenner	Fr. 98.00
	Mehrstufige Brenner	Fr. 120.00

17 Anhang Gebühren Tierkörperentsorgung

17.1	Gebühr für Entsorgung der Tierkörper	
	Direktentsorgung GZM Lyss (Grossvieh ab 200 kg)	gemäss Tarif GZM Lyss
	Landwirte bezahlen für Grossvieh nur die Transportkosten.	